

Bekanntmachung der Sanierungssatzung
Stadt Vaihingen/Enz / Landkreis Ludwigsburg

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebietes "*Kernstadt/Grabenstraße*" vom 27.03.2002

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen/Enz in seiner Sitzung am 27.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 4,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Kernstadt-Grabenstraße".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der STEG vom 05.02.02 (Originalmaßstab 1:1000) abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der [Stadt Vaihingen/Enz](#) geltend gemacht worden sind; den Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der [Stadt](#) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach GemO verletzt worden sind.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die [Stadt](#)) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Die Satzung sowie die angesprochenen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Ausgefertigt:

Vaihingen an der Enz, den 04. April 2002

Bürgermeisteramt

K ä l b e r e r
Oberbürgermeister

Stadt Vaihingen/Enz / Kreis Ludwigsburg

SATZUNG zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "*Kernstadt/Grabenstraße*"

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen/Enz in seiner Sitzung am 02.07.2003 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt/Grabenstraße“ beschlossen:

§ 1

Ergänzung des Sanierungsgebietes

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Kernstadt/Grabenstraße“ wird um die folgenden Straßenflächen ergänzt:

Westliches Teilstück der Grabenstraße zwischen Heilbronner Straße und Volksschulweg;
Teilstück der Keltergasse von der Turmstraße bis zur Oberamteigasse;
die Grezgasse;
Teilstück der Radbrunnengasse von der Turmstraße bis zur Oberamteigasse;
die Raichengasse;
die Turmstraße.

Der Lageplan des Amtes für Stadtplanung vom 20.05.2003 (Originalmaßstab 1:1000) ist Bestandteil dieser Satzung. Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der [Stadt Vaihingen/Enz](#) geltend gemacht worden sind; den Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der [Stadt](#) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach GemO verletzt worden sind.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die [Stadt](#)) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Die Satzung sowie die angesprochenen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Vaihingen an der Enz, den 17. Juli 2003

Bürgermeisteramt

K ä l b e r e r, Oberbürgermeister